



// PCR ZUM NACHWEIS VON SARS-CoV-2 (COVID-19) IST BEI DIFFERENZIALDIAGNOSTIK NICHT MELDEPFLICHTIG

Sie können in unseren Laboren auch Verdachtsfälle auf das neuartige SARS-CoV-2 untersuchen lassen. Bitte lassen Sie dabei nicht die wesentlich wahrscheinlichere Influenza außer Acht. Das Wichtigste in Kürze:

INDIKATION

Personen, die der Falldefinition des RKI entsprechen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html). In begründeten Verdachtsfällen herrscht Meldepflicht. Bei differenzialdiagnostischer Abklärung muss so lange keine Meldung ans Gesundheitsamt erfolgen, bis ein Verdacht labordiagnostisch bestätigt wurde (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html, Stand: 26.2.2010).

UNTERSUCHUNGSMATERIALIEN

Bronchoalveoläre Lavage, Trachealsekret oder induziertes Sputum aus den tiefen Atemwegen (vgl. Abb. 1).

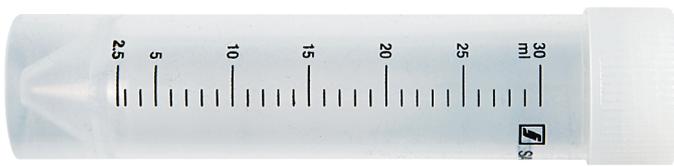


ABB. 1 Sputumröhrchen mit Schraubverschluss – Best.-Nr. 421

Zusätzlich auch Nasopharynxabstriche und Oropharynxabstriche einsenden (vgl. Abb. 2)



ABB. 2 PCR nasopharyngeal – Best.-Nr. 167

Falls die idealen Abstrichtupfer nicht zur Hand sind, können Sie grundsätzlich alle sterilen trockenen Tupfer verwenden und sie in sterile Röhrchen überführen. Dazu gehören vor allem das in Abb. 3 gezeigte Besteck, sowie eSwabs.

HILFSWEISE VERWENDBAR



ABB. 3 HPV-Abstrichbesteck (für Männer) – Best.-Nr. 178

Eingeschränkt geeignet:

Tupfer in Gelmedium, weil die Sensitivität hier geringer sein kann.

Nicht geeignet:

Q-Tips und Taschentücher. Außerdem Tupfer mit mehr als 2 ml flüssigem Transportmedium, weil durch die somit höhere Verdünnung des Abstrichmaterials die Sensitivität signifikant sinkt.

„Gemischte Aufträge“ –

Gel-Abstrichtupfer auf Erreger/Resistenz und Influenzavirus u/o Coronavirus:

beide Anforderungen aus einem Material sind nicht möglich. Bevorzugt werden zurzeit die viralen Nachweise.

VERSAND

Probe bitte im Safetybag mit Auslaufschutz (z. B. Zellstoff) sorgfältig verpacken und dem Laborkurier übergeben.

Möchten Sie die Proben mit der Post versenden, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit uns auf.

BEGRÜNDETER VERDACHTSFALL? VOR EINSENDUNG BITTE DAS LABOR KONTAKTIEREN

Der begründete Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 ist meldepflichtig nach §6 IfSG durch den behandelnden Arzt.

ANFORDERUNG

Bitte vermerken Sie auf dem Anforderungsschein „Corona“. Die Untersuchung ist auch elektronisch im order entry System anforderbar.

BEFUNDLAUFZEIT

Die PCR wird täglich außer sonntags durchgeführt, Befunde erhalten Sie in der Regel innerhalb von 24 Stunden.

ZIFFER 32006 VERWENDEN

Bei Ihrer Abrechnung geben Sie bitte die Ausnahme-Kennziffer 32006 an (meldepflichtige Erkrankung), damit Ihr Fallwert durch diese Untersuchung nicht belastet wird. Zusätzlich muss der Verdachtsfall oder die Infektion mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet werden (Vorgabe der KBV).